

Ministerium für Landwirtschaft,
ländliche Räume, Europa
und Verbraucherschutz
Referat Oberste Forst und Jagdbehörde
IX 337
Herrn Henrik Schwedt
Fleethörn 29-31
24103 Kiel



Böhnhusener Weg 6
24220 Flintbek
Tel. 0 43 47 / 90 87 0

info@ljev-sh.de
<http://www.ljev-sh.de>



Flintbek, 26. April 2024

Stellungnahme des Landesjagdverbandes Schleswig- Holstein

Sehr geehrter Herr Schwedt,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 3. April 2024, welches bei uns am 8. April 2024 eingegangen ist, und die Möglichkeit der Stellungnahme. Die Position des Landesjagdverbandes hatten wir bereits am 31. Januar 2024 mit Frau Abel sowie in unserem Schreiben vom 13. März 2024 mitgeteilt.

Der Landesjagdverband Schleswig-Holstein mit 18.000 organisierten Jägerinnen und Jägern im Land befürwortet einen Schießübungsnachweis als eine selbstverständliche Anforderung an eine waidgerechte, tierschutzgerechte Jagd. Mit der Aufnahme dieser jetzigen Regelung im Hinblick auf die Teilnahme an Gesellschaftsjagden auf Schalenwild in das Landesjagdgesetz ist eine langjährige Forderung des Landesjagdverbandes zumindest in Teilen erfolgt.

In der Begründung zum Gesetz (Drucksache 20/1153) heißt es:

„Die allgemein anerkannten Grundsätze der Weidgerechtigkeit (§ 1 Absatz 3 Bundesjagdgesetz) und § 4 Absatz 1 Tierschutzgesetz erfordern ein regelmäßiges Übungsschießen. **Die Anforderungen an die Schießfertigkeiten sind im Rahmen einer Gesellschaftsjagd auf Schalenwild als höher einzustufen.** Deshalb wird mit Absatz 9 Satz 1 den besonderen Anforderungen Rechnung getragen, indem eine Teilnahme an Gesellschaftsjagden auf Schalenwild ohne Schießübungsnachweis nicht zulässig ist.“

Die nun im VO-Entwurf vorgeschlagenen 5 Schuss auf die flüchtige Überläuferscheibe Nummer 5, 6, 7 oder 8 des Deutschen Jagdverbandes ohne die Angabe¹, dass diese Scheibe sich in Bewegung befinden muss, stehen nach unserer Auffassung ganz und gar nicht im Einklang mit den nach unserer Auffassung vom Gesetzgeber geforderten Anforderungen, die im Zuge der Novellierung des Landesjagdgesetzes festgelegt wurden.

Kennzeichnend für die hier in Rede stehenden Gesellschaftsjagden auf Schalenwild ist der Schuss auf bewegtes Wild. Der Landesjagdverband begrüßt die zwischenzeitlich bekanntgemachte Auslegung der Obersten Jagdbehörde, dass gemeinschaftliche Ansitze nicht unter den Regelungsbedarf der Nachweispflicht bei Teilnahme fallen, so dass unter Hinweis auf die Definition Gesellschaftsjagd folgerichtig insbesondere Drückjagden als auch Ertejagden hier schwerpunktmäßig gemeint sein dürften.

Beim bewegten Schuss werden – wie bereits vom Gesetzgeber benannt – dabei in der Tat hohe Ansprüche an das Verantwortungsbewusstsein der Schützinnen und Schützen bezüglich der Weidgerechtigkeit gegenüber dem Wild als auch hinsichtlich einer sicheren Schussabgabe im Hinblick auf vielfältige Sicherheitsbestimmungen gestellt.

Im Gegensatz zum Schuss auf stehendes Wild verlangt der Schuss auf ein bewegtes Ziel erheblich mehr Fertigkeiten, um hier in sicherem Umgang mit der Waffe durch ein konsequentes Mitschwingen bei angepasstem Vorhaltemaß die Kugel dem Wild auch sicher antragen zu können.

Der bewegte Schuss bedingt einen nicht unerheblichen zeitlichen Stressmoment, in dem die Waffenhandhabung auch im Hinblick auf das Ansprechen des Wildes und der geformten Bewegung des Mitschwingens bei der Schussabgabe „in Fleisch und Blut“ ausgeführt werden sollte. Der gesamte Bewegungsablauf und das Vertrauen in das eigene Handwerkszeug sind elementar, damit neben einem tierschutzgerechten Treffer auch gleichfalls Unachtsamkeiten oder gar Fehler vermieden werden können.

Im Sinne der jetzigen Normierung kann somit im Übertrag eine direkte Qualifikation für o.g. planmäßig ausgeführten Jagdarten abgeleitet werden. Eine Abgabe von 5

¹ vgl. hierzu die Regelung in der DJV-Schießstandordnung und Schießvorschrift, Seite 17, 3.2.4 https://www.jagdverband.de/sites/default/files/2024-03/DJV-Schie%C3%9Fvorschrift_01-04-24_Neu.pdf

Schuss auf ein stehendes Ziel kann hier deshalb einmal mehr in kleinster Weise als Übung angesehen werden.

Im innerverbandlichen Diskurs hat sich die Landesjägerschaft intensiv mit dem Thema der Ausgestaltung des Schießübungsnachweises für die Teilnahme an Gesellschaftsjagden auf Schalenwild befasst.

Der hier vorgeschlagene Umfang eines **praxisnahen Schießübungsnachweises** ist den Mitgliedern nach Ausarbeitung und Einigung im Präsidium auf der diesjährigen Hegeringleitertagung im Februar mit über 300 Hegeringleitern, einer erweiterten Präsidiumssitzung im März unter Beteiligung der Kreisjägerschaften, der Kreisjägermeister und der Landesobleute im Landesjagdverband als auch dem Landesjägertag im April innerhalb unseres Verbandes vorgetragen und zur Diskussion gestellt worden.

Auf allen Veranstaltungen ist dieser Vorschlag ohne Entgegenhaltung akzeptiert worden. Dieses unterstreicht die breite Zustimmung, den Willen und auch die Bereitschaft innerhalb der Jägerschaft dazu.

Damit ein Schießübungsnachweises als Vorbereitung auf eine verantwortungsvollen sowie ethische Jagdausübung dem Tierschutz und der Weidgerechtigkeit entspricht schlagen wir deshalb vor, Folgendes umzusetzen:

- 15 Schuss schalenwildtaugliches Kaliber (= .222 Rem. oder größer) auf den laufenden Keiler oder im Schießkino
- Kreismeisterschaften oder Landesmeisterschaften des LJV nach DJV-Vorgabe werden ebenso als gleichwertig anerkannt
- Leistungsnachweise anderer Bundesländer werden anerkannt, sofern sie dort normiert sind
- der Schießnachweiß wird mit Datum und Unterschrift des Schießstandes bzw. des Schießleiters bestätigt
- Die Gültigkeit beträgt 365 Tage
- Übergangsfrist für Schießnachweise aus 2023
- Klarstellung, dass gemeinschaftliche Ansitze nicht unter den in Rede stehenden Begriff Gesellschaftsjagd im Sinne des Nachweises fallen

Relevanz des bewegten Ziels

Darüber hinaus erschließt sich uns nicht, warum auch im Schießkino der Nachweis nur auch den flüchtigen Überläuferscheiben Nummer 5, 6, 7 oder 8 des Deutschen Jagdverbandes möglich sein soll. Schießkinos bieten die Möglichkeit einen solchen Nachweis noch viel praxisnäher gestalten zu können. Jagdliche Situationen können dort durch geeignete Videos von Drückjagdsszenen viel realistischer dargestellt und geübt werden. Wir bitten darum, den Verordnungsentwurf entsprechend anzupassen.

Dass die vollständige Teilnahme an Kreis-, Landes- und Bundesmeisterschaften, die die geforderten Fähigkeiten unter Beweis stellen, als gleichwertige Leistungsnachweis anerkannt werden soll, begrüßen wir ausdrücklich.

Ferner sollten im Sinne der überregionalen Gültigkeit und Vereinfachung des Schießnachweisverfahrens eine deutschlandweite Harmonisierung und Reduktion bürokratischer Hürden erfolgen. Deshalb begrüßen wir die Anerkennung/Gleichstellung von Nachweisen aus anderen Bundesländern, sofern diese dort rechtlich festgeschrieben sind. Wir gehen davon aus, dass sich der Verordnungsgeber um eine Gleichstellung des schleswig-holsteinischen Schießnachweises in den anderen Bundesländern bereits intensiv bemüht hat.

Schlussfolgerung

Der von uns vorgeschlagene Umfang eines praxisnahen Schießübungsnachweises ist der Jägerschaft auf der Hegeringleitertagung, einer erweiterten Präsidiumssitzung und dem Landesjägertag vorgestellt und zur Diskussion gestellt worden. Auf allen Veranstaltungen ist unser Vorschlag ohne Entgegenhaltung akzeptiert worden. Dieses unterstreicht die breite Zustimmung innerhalb der Jägerschaft. Der Landesjagdverband als Vertreter von 18.000 organisierten Jägerinnen und Jägern erwartet von den Verantwortlichen, die von uns vorgeschlagenen Punkte ernsthaft in Betracht zu ziehen und umzusetzen. Nur durch die Anpassung der Schießübungsnachweise an die realen und ethischen Anforderungen der Jagd können wir sicherstellen, dass die Jagdausübung im Einklang mit dem Tierschutz und den gesetzlichen Vorgaben steht.

Mit freundlichen Grüßen,



Wolfgang Heins
Präsident